ORGELSTADT
BORGENTREICH

Reich an Möglichkeiten!

SATZUNG ZUR REGELUNG VON WAHLWERBUNG IM STADTGEBIET BORGENTREICH (PLAKATIERUNGSSATZUNG)

DER ORGELSTADT BORGENTREICH

VOM 01.07.2025

Orgelstadt Borgentreich
Am Rathaus 13
34434 Borgentreich
Telefon: 05643 809 0
Telefax: 05643 809 90
E-Mail: info@borgentreich.de
Web: www.borgentreich.de

ORGELSTADT
BORGENTREICH
Reich an Möglichkeiten!

Satzung zur Regelung von Wahlwerbung im Stadtgebiet Borgentreich
(Plakatierungssatzung)
der Orgelstadt Borgentreich
vom 01.07.2025

Inhalt

Präambel 1
§ 1 Geltungsbereich 1
§ 2 Dauer von Wahlsichtwerbung 1
Inkrafttreten 2

ORGELSTADT
BORGENTREICH
Reich an Möglichkeiten!

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NW. S. 444) und des § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NW, S. 1184) hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Form und Dauer der Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum der Gemeindestraßen und sonstigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen sowie im öffentlichen Straßenraum der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Orgelstadt Borgentreich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

(2) Diese Satzung gilt ausschließlich für Wahlsichtwerbung. Wahlsichtwerbung ist hiernach nur durch die zu einer Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahl zugelassenen politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelvorschläge zulässig.

§ 2 Dauer von Wahlsichtwerbung

(1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten zum Zwecke der Wahlsichtwerbung ist — mit entsprechender Erlaubnis — innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten vor einem Termin zu einer Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum nordrhein-westfälischen Landtag oder zu den Organen der kommunalen Vertretungen entsprechend der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung (GO NRW) sowie nach der nordrhein-westfälischen Kreisordnung (Kr0 NRW) zulässig. Anträge auf Erlaubnis einer Wahlsichtwerbung sind mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin zum Aufstellen oder Anbringen der Wahlsichtwerbung schriftlich oder in Textform zu stellen. Dem Antrag sind Name, Anschrift, Telefonnummer und E -Mail -Adresse einer Kontaktperson beizufügen, die während der gesamten Plakatierungsdauer jederzeit von der Wahlleitung und anderen Dienststellen bei Fragen, Beschwerden etc. zur Wahlsichtwerbung angesprochen werden kann.

(2) Der Zeitraum, in dem Wahlsichtwerbung zulässig ist, dauert bis zum Ablauf des siebten Tages nach dem Wahltermin. Im Fall einer Stichwahl nach der GO NRW oder der Kr0 NRW verlängert sich die Frist um die jeweilige Dauer zwischen dem Termin für den ersten Wahlgang und dem für die Stichwahl. Bis zum Ende dieser Frist sind Plakate und sonstige Arten von Wahlsichtwerbung vollständig, einschließlich sämtlichen Befestigungsmaterials, zu entfernen.

(3) Die höchstzulässige Plakatgröße für Wahlsichtwerbung beträgt auf jedem Wahlplakatträger für jede erteilte Erlaubnis DIN Al (59,4 cm x 84,1 cm). Erlaubt sind auch Wahlplakate in abweichenden Formaten, soweit ihre Gesamtfläche an einem Wahlplakatträger die für jede Erlaubnis jeweils gültige Grundfläche nach DIN Al nicht überschreitet.

(4) Der öffentliche Verkehr jedweder Art darf durch die Anbringung von Wahlsichtwerbung weder behindert noch gefährdet werden. Der verkehrssichere Zustand der Wahlsichtwerbung ist durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen.

(5) Bei der Anbringung von Wahlsichtwerbung an Werbeträgern muss sichergestellt sein, dass die Plakate sturmsicher befestigt sind und der öffentliche Verkehr sowie das Eigentum Dritter durch eine etwaige Lösung der Plakate nicht gefährdet werden. Die Plakate sind so zu fixieren, dass sie rückstandsfrei entfernt werden können. Das Befestigungsmaterial ist nach der Nutzung vollständig zu entfernen.

(6) Entgegen diesen Bestimmungen angebrachte Plakate kann die Gemeinde auf Kosten der jeweiligen Bewerber entfernen lassen, wenn diese nicht innerhalb von 24 Stunden nach einer ersten entsprechenden Aufforderung gegenüber der angegebenen Kontaktperson eigenständig entfernt worden sind.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Borgentreich, den 01.07.2025

ORGELSTADT
BORGENTREICH

Reich an Möglichkeiten!

RICHTLINIE ZUR REGELUNG DER BEHANDLUNG VON ANTRÄGEN AUF ERTEILUNG EINER SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS FÜR DAS ANBRINGEN VON WAHLWERBUNG IM STADTGEBIET BORGENTREICH

DER ORGELSTADT BORGENTREICH

VOM 01.07.2025

Orgelstadt Borgentreich
Am Rathaus 13
34434 Borgentreich
Telefon: 05643 809 0
Telefax: 05643 809 90
E-Mail: info@borgentreich.de
Web: www.borgentreich.de

ORGELSTADT
BORGENTREICH
Reich an Möglichkeiten!

Richtlinie zur Regelung der Behandlung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen von Wahlwerbung im Stadtgebiet Borgentreich vom 01.07.2025

Inhalt

Präambel 1
§ 1 Entscheidungsgrundlagen 1
§ 2 Verfahren 2
§ 3 Art, Lage und Orte von Wahlsichtwerbung 2
§ 4 Befristung 3
§ 5 Entfernung von Plakaten 4

Präambel

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 lit. a) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2020 (GV. NW. S. 444) und des § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (GV. NW, S. 1028), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NW. S. 1184) hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich am 01.07.2025 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Entscheidungsgrundlagen

1.1 Das Aufstellen und Aufhängen von Schildern, Plakattafeln und Ähnlichem sowie das Aufstellen von Infoständen stellt eine Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums gemäß §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dar, durch welche die Grenze des erlaubnisfreien Gemeingebrauchsüberschritten wird. Wird bei der Stadt als Straßenbaulastträger eine solche Sondernutzungserlaubnis für Wahlwerbung beantragt, hat diese hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Hierbei ist das Interesse an einem möglichst störungsfreien Ablauf des Straßenverkehrs konkret mit dem besonderen und zeitlich begrenzten Zweck politischer Werbung kurz vor Wahlen abzuwägen.

1.2 Hieraus folgt, dass das Aufstellen von Wahlwerbung erlaubnispflichtig ist, wobei der Stadt als Straßenbaulastträger im Einzelfall eine Ermessensentscheidung zukommt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das der Stadt insoweit grundsätzlich eröffnete Ermessen wegen der Bedeutung der Wahlwerbung für die politische Meinungsbildung der Wähler in der Weise reduziert sein kann, dass jedenfalls im Regelfall ein entsprechender Genehmigungsanspruch besteht.

1.3 Grundsätzlich muss die Stadt den Antragstellern dabei zumindest in der Phase kurz vor dem festgesetzten Wahltermin eine wirksame Wahlwerbung ermöglichen.

1.4 Folglich wäre die vollständige Untersagung von Plakatwerbung in Anbetracht des Parteienprivilegs und der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit gerade im Zusammenhang mit Wahlkämpfen nicht zu rechtfertigen. Gleichwohl besteht der Anspruch auf Zulassung von Wahlwerbung nicht unbeschränkt. Vielmehr haben die Wahlvorschlagsträger (nur) einen Anspruch auf eine angemessene Wahlsichtwerbung, der lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei, Wählervereinigung oder des jeweiligen Einzelvorschlagsträgers notwendig und angemessen ist. Inwieweit die Stadt diesen Anspruch erfüllt, liegt in ihrem Ermessen, wobei die Umstände des Einzelfalls jeweils zu berücksichtigen sind.

Dies vorangestellt, erteilt der Rat der Orgelstadt Borgentreich der Verwaltung für die Behandlung von Anträgen auf Erlaubnis von Wahlsichtwerbung die folgenden allgemeingültigen Handlungsanweisungen:

§ 2 Verfahren

2.1 Frist und Form der Antragstellung ergeben sich aus der Satzung der Orgelstadt Borgentreich zur Regelung von Wahlwerbung im Stadtgebiet Borgentreich (Plakatierungssatzung) vom 01.07.2025.

2.2 Der Antrag muss notwendig folgende Angaben enthalten:

- Antragstellende/r Partei / Wählervereinigung / Einzelvorschlagsträger/in
- Nachweis der Zulassung zu der jeweiligen Wahl
- Anzahl der betroffenen Wahlverfahren, bei denen die Partei/Wählervereinigung bzw. der Einzelvorschlagsträger antritt bzw. einen Kandidaten / eine Kandidatin zur Wahl stellt (bspw. Rat, Bürgermeister, Landrat (3 Verfahren))
- Art der beabsichtigten Wahlsichtwerbung — Wahlplakat(e) oder Sondergroßfläche
- Unterschrift der / des Vertretungsberechtigten

Der Antragsteller ist ggf. bei fehlenden Angaben zur Vervollständigung aufzufordern. Anträge, die dennoch unvollständig oder fehlerhaft sind, werden nicht berücksichtigt.

2.3 Sind die Antragsfristen entsprechend der Satzung nicht eingehalten, ist der Antrag grundsätzlich abzulehnen.

2.4 Als Antragsteller kommen nur politische Parteien, Wählergruppen und Einzelvorschlagsträger in Betracht, die in der Orgelstadt Borgentreich zu der jeweiligen Wahl antreten und passiv wahlberechtigt sind.

§ 3 Art, Lage und Orte von Wahlsichtwerbung

3.1 Die höchstzulässige Plakatgröße pro Werbeträger beträgt DIN A1 (59,4 cm x 84,1 cm). Erlaubnisfähig sind auch Plakate in abweichenden Formaten, soweit ihre Gesamtfläche pro Plakatträger die für eine Erlaubnis jeweils gültige Grundfläche von DIN A1 nicht überschreitet.

3.2 Ein Plakatträger ist eine Dreiecks- bzw. Trapezkonstruktion aus Bauzäunen. Pro Werbestandort ist von der Verwaltung ein Plakatträger aufzustellen, an dem die Werbeträger angebracht werden können. Die Werbestandorte ergeben sich aus der der Richtlinie als Anlage 1 beigefügten Liste. Diese Liste wird von der Verwaltung ausgearbeitet. Dabei gilt: In jedem Wahlbezirk soll mindestens ein Plakatträger vorgesehen sein. Es soll dabei eine möglichst gleichmäßige Anzahl an Wahlberechtigten oder Bürger pro Plakatträger erreicht werden. Sollten die Bezirke in dieser Hinsicht grob voneinander abweichen, werden entsprechend weitere Plakatträger in einzelnen Bezirken zugelassen. Mindestens soll im Durchschnitt ein Plakatträger pro 350 Wahlberechtigten vorgesehen sein, wobei sich die Auswahl der Aufstellungsorte an der Bevölkerungsdichte und dem Verkehr in einem Stadtteil orientieren soll, um eine möglichst große Sichtbarkeit zu

eröffnen. Dabei ist zu beachten, dass in jedem Stimmbezirk mindestens eine Aufstellungsmöglichkeit vorhanden sein muss.

3.3 Jede Partei, jede Wählergruppe und jeder Einzelvorschlagsträger (Ziffer 2.4) hat Anspruch auf einen Plakatierungsplatz pro betroffenem Wahlverfahren (Ziffer 2.2) pro Plakatträger. Darüber hinausgehende Anträge desselben Antragstellers sind insoweit abzulehnen.

3.4 Sollten die Platzkapazitäten an einem Plakatträger wegen der Vielzahl der positiv zu bescheidenden Anträge unterschiedlicher Antragsteller nicht ausreichend sein, soll ein die Kapazitäten überschreitender Antrag dergestalt positiv beschieden werden, dass ausnahmsweise die Plakatierung an in einem Umkreis von max. 100 m befindlichen Laternen (Lichtmasten) zugelassen wird. Das Plakatierungsvolumen nach Ziffer 3.1 und Ziffer 3.3 darf auch in diesem Fall nicht überschritten werden.

3.5 Im Hinblick auf die Kapazitäten auf den Plakatträgern sollen die eingehenden Anträge grundsätzlich nach dem Datum des Antragseingangs in chronologischer Reihenfolge beschieden werden.

3.6 Im Einzelfall kann abweichend von Ziff. 3.1 auf Antrag auch das Aufstellen einer Sondergroßfläche mit den Maßen 3,56 m x 2,52 m (DIN 18/1, sog. Wesselmänner) genehmigt werden. Eine Sondernutzungserlaubnis ist erforderlich, wenn Sondergroßflächen im öffentlichen Straßenraum aufgestellt werden, wenn sie in diesen hineinragen oder wenn sie durch ihre Wirkung den Gemeingebrauch beeinträchtigen. Bei der Bescheidung der Anträge und der Vergabe von Flächen ist die hergebrachte Verteilpraxis der Stadt und der Parteien, Wählergruppen oder Einzelvorschlagsträger zu berücksichtigen. Eine Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn die Sondernutzung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder straßen- oder städtebauliche oder andere öffentliche Belange beeinträchtigen würde oder ihr Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

§ 4 Befristung

4.1 Sondernutzungserlaubnisse für das Anbringen oder Aufstellen von Wahlsichtwerbung sind zu befristen. Wahlsichtwerbung ist grundsätzlich nur bis zum Ablauf des siebten Tages nach dem festgesetzten Wahltermin zulässig. Es gilt die entsprechende Plakatierungssatzung.

4.2 Im Rahmen der Befristung ist bei Kommunalwahlen eine automatische Verlängerung der Befristung aufzunehmen für den Fall, dass eine Stichwahl nach der GO NRW oder der KrO NRW stattfindet. In diesem Fall verlängert sich die Frist um die Zeit, die zwischen dem Wahltermin und dem Termin für die Stichwahl liegt.

4.3 Die Bestimmungen der Plakatierungssatzung werden als „Hinweise" in die Erlaubnisse aufgenommen oder es wird auf die Plakatierungssatzung verwiesen.

§ 5 Entfernung von Plakaten

Die Antragsteller sind in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass nicht ordnungsgemäß angebrachte Wahlsichtwerbung auf ihre Kosten entfernt werden kann

Borgentreich, den 01.07.2025

Beschreibung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Link
10 – Borgentreich Nord-West (638 Wahlberechtigte)				
Oberhofstraße / Einfahrt Hallenbad	Borgentreich	18	191	Geodatenportal
Natzunger Straße	Borgentreich	17	1090	Geodatenportal
20 – Borgentreich Süd-West (640 Wahlberechtigte)				
Schützenhalle	Borgentreich	18	645	Geodatenportal
30 – Borgentreich Ost (617 Wahlberechtigte)				
Regenrückhaltebecken Alte Bundesstraße	Borgentreich	25	105	Geodatenportal
40 – Borgholz Ortskern (593 Wahlberechtigte)				
Friedhof	Borgholz	2	402	Geodatenportal
50 – Natingen Borgholz (505 Wahlberechtigte)				
51 – Natingen Ortskern (249 Wahlberechtigte)				
Angerteich	Natingen	6	333	Geodatenportal
52 – Borgholz Nord (256 Wahlberechtigte)				
Klingeler Weg 8 / Hinter der Stadt	Borgholz	4	785	Geodatenportal
60 – Bühne Ortskern (474 Wahlberechtigte)				
Dorfmittelpunkt	Bühne	10	1336	Geodatenportal
70 – Bühne Siedlung (473 Wahlberechtigte)				
Bauplatz Zum Hohen Berg	Bühne	13	461	Geodatenportal
80 – Großeneder Ortskern (499 Wahlberechtigte)				
Dorfmittelpunkt	Großeneder	7	307	Geodatenportal
Parkplatz Friedhof	Großeneder	7	359	Geodatenportal
90 – Lütgeneder – Großeneder (479 Wahlberechtigte)				
91 – Lütgeneder Ortskern (341 Wahlberechtigte)				
Bushaltestelle	Lütgeneder	2	672	Geodatenportal
92 – Großeneder Süd-Ost (138 Wahlberechtigte)				
Dorfmittelpunkt	Großeneder	7	307	Geodatenportal
100 – Körbecke (536 Wahlberechtigte)				
Ehem. Volksbank	Körbecke	6	980	Geodatenportal
Bushaltestelle Liebenauer Straße / Am Heiberg	Körbecke	7	256	Geodatenportal
110 – Manrode – Muddenhagen (574 Wahlberechtigte)				
111 – Manrode (409 Wahlberechtigte)				
Trendelburger Straße Teich	Manrode	5	325	Geodatenportal
112 – Muddenhagen (165 Wahlberechtigte)				
Bergstraße 5	Muddenhagen	3	328	Geodatenportal

120 – Natzungen – Drankhausen (627 Wahlberechtigte)				
Glockenturm	Drankhausen	1	92	Geodatenportal
Ehem. Schloßstraße 22	Natzungen	4	365	Geodatenportal
130 – Rösebeck – Burgfeld (590 Wahlberechtigte)				
131 – Rösebeck Ortskern (435 Wahlberechtigte)				
Rosbachallee / Kantonweg / Zur Höte	Rösebeck	6	147	Geodatenportal
132 – Borgentreich Burgfeld (155 Wahlberechtigte)				
Burgfeld	Borgentreich	31	452	Geodatenportal

Kopie

Hinweis auf die im Internet unter www.borgentreich.de veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen der Orgelstadt Borgentreich

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Orgelstadt Borgentreich wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NW. S. 516), in den z.Zt. gültigen Fassungen öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, den 02.07.2025

Nicolas Aisch
Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Ich bestätige, dass die vom Rat der Orgelstadt Borgentreich in der Sitzung am 01.07.2025 beschlossene Satzung zur Regelung von Wahlwerbung im Stadtgebiet der Orgelstadt Borgentreich vom 01.07.2025 ordnungsgemäß zustande gekommen ist, der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV. NW. S. 516) in der z. Zt. gültigen Fassung verfahren worden ist.

Borgentreich, 02.07.2025

Der Bürgermeister

Nicolas Aisch